



Infobrief

Eisenstadt, 02.12.2019

Betreff: Landtagswahl 2020 – Einsprüche Gemeindewahlbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute ist der 02. Dezember 2019 und übermorgen 04. Dezember 2019 ist der Endtermin für die Entscheidung über Einsprüche (§28 Abs. 1) bzgl. Wählerverzeichnis

1. Dh. Es haben schon oder werden heute (02.12.), morgen (03.12.) oder übermorgen (04.12.) die Sitzungen der Wahlbehörden stattfinden und die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in eurer Gemeinde behandeln.
2. Mit Ende des Tages (04.12.) sollten dann alle Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis in eurer Gemeinde seitens der Gemeindewahlbehörde behandelt sein. Abstimmen dürfen nur die Beisitzer. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Nur bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Bei der Sitzung dürfen neben dem Vorsitzenden und den Beisitzern auch die Ersatzbeisitzer anwesend sein, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. **ACHTUNG:** In den Minderheitsgemeinden ist davon auszugehen, dass die Einsprüche auf Streichung oder Aufnahme einer Person, die von SPÖ-Funktionären oder von diesen Personen selbst eingebracht wurden, von der (mehrheitlich) anders gruppierten Gemeindewahlbehörde abgelehnt werden.
4. Der Einspruchswerber und der von der Entscheidung Betroffene können gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde binnen zwei Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Gemeindeamt (Magistrat) eine **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland** einbringen (**Formular im Anhang**). **BEGRÜNDUNG BITTE WIE BEIM EINSPRUCH AN DIE GEMEINDEWAHLBEHÖRDE GLEICH BELASSEN!**
5. Voraussichtlicher Endtermin (weil abhängig vom Tag der Zustellung) für die Einbringung von Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen ist **FR 06. Dezember 2019**
6. Voraussichtlicher Endtermin für die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist der 11. Dezember 2019.
7. Die Gemeinde hat sodann die Beschwerde samt allen Unterlagen **unverzüglich** dem Landesverwaltungsgericht Burgenland vorzulegen. Dieses hat **binnen elf Tagen** nach Einlangen der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindewahlbehörde, dem Beschwerdeführer und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. **Dh: Bitte in all jenen Fällen, bei denen in Eurer Gemeinde die Gemeindewahlbehörde SPÖ-nahe Personen abgelehnt hat, mit dem Formular (im Anhang) die Beschwerde via Landesverwaltungsgericht Burgenland machen!!!!**
9. Dabei gilt: **Je besser dokumentiert ein Fall ist** (Wähleranlageblatt, sonstige schriftliche Beweise, dass diese Person einen NW im Sinne der LTWO in Eurer Gemeinde hat), **umso eher wird das LVwG zu unseren Gunsten entscheiden!**

Für den Verband

Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

alle Ausdrücke gelten auch in der weiblichen Form